



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in staatlicher Trägerschaft über
MBJS, Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Internet: mbjs.brandenburg.de

Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 16. Dezember 2020

Organisation des Schuljahres 2020/2021

hier: Organisation der Notbetreuung für Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Primarstufe

Anlage: Schreiben vom 15. Dezember 2020 betreffend *Kindertagesbetreuung in der Pandemie - Handlungsbedarf und Rechtslage* –

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

die folgenden Hinweise gebe ich für den Fall, dass gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 4 Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 für Kinder der ersten bis vierten Schuljahrgangsstufe eine Notbetreuung in Verantwortung der Schule zu organisieren ist. Auf Abschnitt I. des als Anlage beigefügten Schreibens wird ergänzend verwiesen.

Die Festlegung der Erziehungsberechtigten, die einen Anspruch auf Notbetreuung geltend machen können, erfolgt in Kürze.

Die Schließung von Betreuungslücken im Rahmen einer Notbetreuung für Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Primarstufe wird demnach in der Zeit vom 4. Januar 2021 bis 10. Januar 2021 und gegebenenfalls auch darüber hinaus wie folgt organisiert:

1. *Die Notbetreuung wird von Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert.*

Die Notbetreuung kann nach Maßgabe des Schülerverkehrs ggf. auch schulstandortübergreifend organisiert werden.

Wegen § 71 Abs. 1 BbgSchulG ist für die Dauer der Notbetreuung die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung erforderlich.

Bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist der Hygieneplan Schule zugrunde zu legen; dieser sieht vor, dass *der Unterricht – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen ist.*

Dementsprechend

- ist bei der Gruppenbildung auf feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten;
 - sind die Gruppen gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen;
 - sollen die Gruppen grundsätzlich nur so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann;
 - können Kinder zu definierten Betreuungsgruppen zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen, Jahrgang) kommen kann, wobei dies möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. (in sinngemäßer Anwendung der Gruppenbildung in der Flexiblen Eingangsphase) zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden;
 - ist die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).
2. *Die Notbetreuung umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufen, der die Kinder in der Notbetreuung zugehören, für den jeweiligen Schultag, wie sie von der die Notbetreuung organisierenden Schule für das Schuljahr 2020/2021 geplant wurde.*

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden).

Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese Zeit soll bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden, wenn Fahrkinder die Notbetreuung besuchen und auf Grund der Abfahrtszeiten eine Beaufsichtigung notwendig ist.

Die Schulleiter/innen sollen

- a. die Organisation der von ihnen verantworteten Notbetreuung mit den Horten abstimmen;
- b. bei der quantitativen Planung der Notbetreuung für die Schüler/innen der Jahrgangsstufe 1 bis 4 davon ausgehen, dass – wie im Frühjahr 2020, aber vorbehaltlich der abschließenden Regelungen in der voraussichtlich am 22. Dezember 2020 geänderten Eindämmungsverordnung - die Kinder einen Anspruch auf Notbetreuung haben, die
 - aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,

- deren Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

3. *In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen von den sie unterrichtenden Lehrkräften für die Zeit des Distanzunterrichts bzw. der Untersagung des Unterrichtsbetriebs aufgegeben wurden.*
4. *Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal, soweit es nicht im Distanzunterricht eingesetzt ist*

Sonstiges pädagogisches Personal kann eigenverantwortlich in der Notbetreuung eingesetzt werden, da es sich dabei nicht um Unterricht handelt. *Sonstiges pädagogisches Personal nimmt gruppenbezogene Aufgaben im Unterricht oder Aufgaben im Rahmen von Ganztagsangeboten wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten pädagogisch zu unterstützen (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG).*

5. *Einsatz von Honorarkräften*

Steht sonstiges pädagogisches Personal nicht oder nicht hinreichend zur Verfügung, können Sie dafür geeignetes Personal (bspw. Studierende) auf Honorarbasis beschäftigen.

Die Vergütung

- a. erfolgt gemäß den *Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Oktober 2016,*
- b. in der Regel in Höhe der Honorarstufen I oder II und
- c. ist aus Kapitel 05 321 Titel 547 10, Unterkonto 00, zu leisten und dort zu buchen; dies gilt im vorliegenden Einzelfall aus verwaltungsökonomischen Gründen auch in den Einzelfällen, in denen eine Notbetreuung in einer Ober- oder Gesamtschule mit Grundschulteil organisiert wird.

Die für die Organisation der Notbetreuung in der Zeit vom 04.01. bis 10.01.2021 und ggf. darüber hinaus anfallenden Ausgaben leisten und buchen Sie im Unterkonto 00 zu Lasten der Ihnen für das Haushaltsjahr 2021 aus Kapitel 05 321 Titel 547 10 zur Bewirtschaftung übertragenen Ausgabeermächtigungen; die Ermächtigung, entsprechende Verpflichtungen einzugehen, gilt im Vorgriff auf das Bewirtschaftungsschreiben des BdH für das Haushaltsjahr 2021 als erteilt.

6. *Einsatz von Lehrkräften*

Kann die Notbetreuung für Grundschul Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht durch den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal und Honorarkräften abgesichert werden, dann sind Lehrkräfte einzusetzen. Dafür gelten die im Schreiben des MBS vom 20. März 2020 betreffend *Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung in den Osterferien* formulierten Rahmenbedingungen.

In diesem Fall organisieren die Schulleiter/innen den Distanzunterricht, den diese Lehrkräfte bis dato erteilt haben, so um, dass die Aufgabenerteilung und die Möglichkeit zur Nachfrage für die betreffenden Schüler/innen bei ihren Lehrkräften gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regina Schäfer